

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 18. September 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Volksschule.

² **Für die anerkannten privaten Sonderschulen als Teil der öffentlichen Volksschule gelten:**

- a) **die Bestimmungen dieses Gesetzes über die sonderpädagogischen Massnahmen;**
- b) **bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die sonderpädagogischen Massnahmen sachgemäss die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.**

³ Für den Privatunterricht regelt **dieses Gesetz** die Aufsicht des Staates.

*Gliederungstitel nach Art. 33. 3. **Sonderpädagogische Massnahmen a) Allgemeine Bestimmungen***

Voraussetzungen a) besonderer Bildungsbedarf

Art. 34. Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, namentlich mit Schulschwierigkeiten, Verzögerungen oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, Behinderungen oder besonderen Begabungen.

¹ ABI 2013, 308 ff.

² sGS 213.1.

b) Schulpflicht

Art. 34bis. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen schulpflichtige Kinder.

² Vorbehalten bleiben:

- a) die heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, wenn insbesondere eine Verzögerung oder Beeinträchtigung in der Entwicklung oder eine Behinderung voraussichtlich die Fähigkeit einschränkt, dem Unterricht zu folgen. Heilpädagogische Früherziehung kann auch Kinder unterstützen, die den Kindergarten besuchen;
- b) die berufliche Nachbetreuung nach dem Besuch der dritten Kleinklasse der Oberstufe;
- c) die fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht, solange grundsätzlich die Eingliederung in Arbeitswelt oder Gesellschaft verbessert werden kann, längstens bis zum Ablauf des Schuljahrs nach Vollendung des 20. Altersjahrs. Vorbehalten bleiben Leistungen des Bundes.

Kindeswohl und Verhältnismässigkeit³ a) allgemein

Art. 35. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich am Bedarf der Kinder in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags,⁴ unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton.

² Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.

³ Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel befristet verfügt.

b) Regelschule oder Sonderschule

Art. 35bis. ¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen die Regelklasse oder Kleinklasse, wenn:

- a) sie vom Unterricht profitieren und das soziale Gefüge der Klasse wahrnehmen können;
- b) der Besuch für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist;
- c) nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegen stehen.

² Der Kanton sorgt für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung.

³ Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf eine Sonderschule.

c) Regelschule oder Schule für Hochbegabte

Art. 35ter (neu). Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen besuchen die Regelklasse, wenn ihnen nicht wegen besonderer Umstände der Besuch einer Schule für Hochbegabte gestattet worden ist.⁵

³ Art. 5 Abs. 2 BV, SR 101; Art. 8 Abs. 2 KV, sGS 111.1.

⁴ Art. 3 VSG, sGS 213.1.

⁵ Vgl. Art. 31bis und 53bis VSG, sGS 213.1.

Verfahren a) Grundsätze

Art. 36. ¹ Es verfügen:

- a) der Schulrat heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen, sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule, einschliesslich Kindergarten, und den Besuch einer Sonderschule;
- b) die zuständige Stelle des Staates heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sowie eine fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht.

² Verfügt der Schulrat den Besuch einer Sonderschule, bestimmt er nach Absprache mit den Eltern und der Sonderschule die geeignete Sonderschule. Lehnen die Eltern eine stationäre Unterbringung ab und erachtet er diese als im dringenden Interesse des Kindes liegend, ersucht er die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die stationäre Unterbringung anzuordnen.

³ Die Sonderschule nimmt die Schülerin oder den Schüler im Rahmen des kantonalen Sonderpädagogik-Konzeptes und der mit ihr abgeschlossenen Leistungsvereinbarung auf.

b) Gutachten der zentralen Abklärungsstelle

Art. 36bis (neu). ¹ Der Schulrat holt das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle ein, bevor er den Besuch einer Kleinklasse oder einer Sonderschule verfügt.

² Der Erziehungsrat kann vorschreiben, dass der Schulrat das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle einholt, bevor er individuelle Lernziele oder die Befreiung von Lehrplaninhalten verfügt.⁶

³ Die zentrale Abklärungsstelle und ihre Mitarbeitenden führen sonderpädagogische Massnahmen nicht selbst durch.

Gliederungstitel nach Art. 36bis. b) Kantonales Sonderpädagogik-Konzept

Inhalt und Verfahren a) allgemein

Art. 37. ¹ Das kantonale Sonderpädagogik-Konzept vollzieht die Grundsätze dieses Gesetzes zu den sonderpädagogischen Massnahmen.⁷

² Es regelt insbesondere:

- a) die weiteren Grundlagen der Sonderpädagogik in fachlich-pädagogischer und organisatorisch-betrieblicher Hinsicht;
- b) die Grundlagen der Förderkonzepte und Förderplanungen der Schulgemeinden und der Sonderschulen;
- c) wirkungsorientierte Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen. Ausgaben der Schulgemeinden für sonderpädagogische Massnahmen sind gebunden,⁸ wenn sie die Vorgaben der Instrumente einhalten oder im Einzelfall ausgewiesen⁹ sind;

⁶ Art. 14 Abs. 1 Bst. b VSG, sGS 213.1.

⁷ Art. 34 bis 36bis dieses Erlasses.

⁸ Art. 118 Bst. b und Art. 120 Abs. 3 GG, sGS 151.2.

⁹ Art. 35 Abs. 2 dieses Erlasses.

- d) die Grundlagen für die Tätigkeit der zentralen Abklärungsstelle;
- e) den Berufsauftrag von Lehrpersonen und schulischem Fachpersonal;
- f) Voraussetzungen und Verfahren zur Bewilligung des ausnahmsweisen Besuchs einer ausserkantonalen Sonderschule.

b) Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht

Art. 37bis (neu). ¹ Für den Sonderschulunterricht enthält das kantonale Sonderpädagogik-Konzept ein Versorgungskonzept.

² Das Versorgungskonzept:

- a) erfasst die Bedarfs- und Angebots- sowie die Standort- und Belegungsplanung;
- b) ist Grundlage der Anerkennung der privaten Sonderschulen und der Leistungsvereinbarungen mit ihnen;
- c) ist Gegenstand von Prüfung, Berichterstattung und Anpassung mit Bezug auf die Wirksamkeit.

c) Anhörung, Erlass und Genehmigung

Art. 37ter (neu). ¹ Der Erziehungsrat erlässt das kantonale Sonderpädagogik-Konzept in fachlich-pädagogischer, das zuständige Departement in organisatorisch-betrieblicher Hinsicht. Sie hören vor dem Erlass insbesondere die Schulgemeinden und die anerkannten privaten Sonderschulen sowie zum Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht zusätzlich die politischen Gemeinden an.

² Das Konzept bedarf der Genehmigung der Regierung. Sie entscheidet bei fehlender Übereinstimmung von fachlich-pädagogischen und organisatorisch-betrieblichen Inhalten.

Vollzug a) Schulgemeinde

Art. 38. ¹ Die Schulgemeinde führt die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule durch.

² Der Schulrat:

- a) erlässt das Förderkonzept und die Förderplanungen der Schulgemeinde;
- b) setzt die Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen ein.¹⁰

b) private Sonderschulen 1. Anerkennung

Art. 39. ¹ Die anerkannten privaten Sonderschulen führen die Sonderschulung durch.

² Das zuständige Departement kann eine private Sonderschule nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht¹¹ anerkennen.

¹⁰ Art. 37 Abs. 2 Bst. c dieses Erlasses.

¹¹ Art. 37bis dieses Erlasses.

2. Finanzierung

Art. 39bis (neu). ¹ Der Kanton trägt den Aufwand der anerkannten privaten Sonderschule für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, unter Abzug von Beiträgen der Eltern sowie unter Berücksichtigung von Unterhalt und Sanierung der Infrastruktur.

² Er richtet leistungsabhängige Pauschalen aus. Die Sonderschule führt einen Schwankungsfonds zum Ausgleich des in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses.

³ Die Schulgemeinde leistet dem Kanton jährlich einen pauschalen Beitrag von Fr. 36'000.– je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler in einer Sonderschule. Das zuständige Departement passt den Beitrag jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines Internats, im Kanton an.

3. Verordnung

Art. 39ter (neu). Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen.

c) Kanton 1. Genehmigung

Art. 40. Die zuständige Stelle des Staates genehmigt die Förderkonzepte der Schulgemeinden.¹²

2. Leistungsvereinbarungen

Art. 40bis (neu). Das zuständige Departement schliesst die Leistungsvereinbarung ab:

- a) mit den anerkannten privaten Sonderschulen nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht¹³;
- b) mit der zentralen Abklärungsstelle. Sie bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

3. öffentliche Sonderschule

Art. 40ter (neu). ¹ Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, dass der Kanton eine öffentliche Sonderschule führt, wenn ein dringender Versorgungsbedarf nicht durch anerkannte private Sonderschulen gedeckt wird.

² Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Finanzierung der anerkannten privaten Sonderschulen werden für den Besuch einer durch den Kanton geführten Sonderschule sachgemäss angewendet.

Finanzierung des Besuchs von ausserkantonalen Sonderschulen

Art. 40quater (neu). Beim Besuch von ausserkantonalen Sonderschulen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen wird Art. 39bis Abs. 3 dieses Gesetzes angewendet.¹⁴

¹² Art. 38 Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses.

¹³ Art. 37bis dieses Erlasses.

¹⁴ IVSE, sGS 381.31.

*Schulpsychologische **Versorgung** a) im Allgemeinen*

Art. 43. ¹ **Kanton und Schulgemeinden sorgen gemeinsam für die schulpsychologische Versorgung.**

² **Sie tragen die Kosten der Grundleistungen hälftig. Die Schulgemeinden können Zusatzleistungen erwerben.**

a^{bis}) Stadt St.Gallen

Art. 43bis (neu). ¹ **Die Stadt St.Gallen kann selbständig für die schulpsychologische Versorgung sorgen.**

² **Art. 43 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.**

Art. 50 wird aufgehoben.

b) Rekursstelle Volksschule

Art. 129. Mit Rekurs bei der Rekursstelle Volksschule können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) Stundenplan;
- b) Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;
- c) Klassenbildung und -zuweisung;
- d) Noten und Zeugnis;
- e) Beförderung in die nächsthöhere Klasse, Wiederholen von Klassen, Übertritt in die Oberstufe, Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule sowie Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule;
- f) Überspringen einer Klasse;
- g) **sonderpädagogische** Massnahmen, ausgenommen **der Besuch** einer Kleinklasse oder Sonderschule;
- h) Disziplinar massnahmen der Lehrperson, ausgenommen die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis.

II.

Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977¹⁵ wird aufgehoben.

III.

Das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012¹⁶ wird wie folgt geändert:

¹⁵ nGS 43-91 (sGS 213.95).

¹⁶ sGS 381.4.

c) Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden

Art. 20. ¹ Die Leistungsnutzenden beteiligen sich durch Pensionstaxen und Hilflosenentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959¹⁷ an der Leistungsabgeltung.

² Die Pensionstaxe der Leistungsnutzenden dient der Deckung von Verwaltungskosten und Aufwendungen für Grundbetreuung, Verpflegung und Unterkunft. Die Regierung kann durch Verordnung für bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden beschränken.

~~³ Bei Aufenthalt von Minderjährigen in anerkannten Einrichtungen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe, soweit diese nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen oder durch Beiträge der Unterhaltspflichtigen gedeckt sind.~~

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹⁷ SR 831.20.